

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 19.01.10

und Antwort des Senats

Betr.: Definition des Begriffs „Biotop“ im Hamburgischen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (HundeG)

Gemäß § 9 Absatz 3 des Hundegesetzes hat die Hundeführerin/der Hundeführer sicherzustellen, dass der Hund von Spielplätzen und -flächen, als Liegewiesen genutzten Rasenflächen, Blumenbeeten, Unterholz, Uferzonen und Biotopen ferngehalten wird.

Während zum Beispiel die als Liegewiesen genutzten Rasenflächen und Blumenbeete durch ihre Nutzung, Ausprägung und Struktur von der Halterin/dem Halter eines Hundes in der Regel zweifelsfrei erkannt werden können, ergeben sich in der Zuordnung oder Bestimmung der Biotope Unklarheiten – sowohl für die Hundeführerin/den Hundeführer als auch für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Bezirklichen Ordnungsdienste. Als Biotope oder Biotoptypen werden sowohl natürlich entstandene oder naturnah ausgeprägte Landschaftsbestandteile wie Bäche, Wälder, ein absterbender Baum, Niedermoore und so weiter als auch vom Menschen geschaffene oder erhaltene Landschaftsbestandteile wie Äcker, Weiden, artenarmes gemähtes Grünland mittlerer Standorte, Knicks und Hecken, Rasenflächen, halbruderale Gras- und Staudenfluren, Obstwiesen, Gewerbeflächen, lockere Einzelhaus- oder verdichtete Reihenhausbebauung, Kiesgruben, Sportanlagen, Parkplätze in wasserdurchlässigem Aufbau mit Rasendecke und andere bezeichnet.

Daher frage ich den Senat:

- 1. Welche Landschaftsbestandteile werden im Hamburgischen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden mit dem Begriff „Biotop“ umfasst?*

Mit dem Begriff „Biotop“ sind die gesetzlich besonders geschützten Bereiche nach § 28 des Hamburger Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) gemeint.

- 2. Welche Biotoptypen sind dem Begriff „Biotop“ im Hamburgischen Gesetz über das Halten und Führen von Hunden zuzuordnen? Bitte eine vollständige Auflistung.*

Die besonders geschützten Biotope gemäß § 28 HmbNatSchG sind:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer und Bracks einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Rieder, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und Quellbereiche,

3. offene Binnendünen, Zwergstrauch- und Ginsterheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
5. Feldhecken und Feldgehölze sowie
6. Küstendünen und Strandwälle, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige Makrophytenbestände, Riffe sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich, sofern sie in ihrer Ausprägung den näheren Regelungen nach der Anlage 3 hinsichtlich der Standortverhältnisse, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften entsprechen.
 3. *Wie wird gewährleistet, dass eine Bürgerin/ein Bürger ein Biotop erkennt und somit sicherstellen kann, dass ihr/sein Hund von einem solchen Biotop ferngehalten wird?*

Siehe Drs. 19/5110.